Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 812
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Michael Dietmann (CDU)

vom 18. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2020)

zum Thema:
Reiterhöfe während der Corona-Pandemie

und **Antwort** vom 03. Jul. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Jul. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Michael Dietmann (CDU)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23812
vom 18.06.2020
über Reiterhöfe während der Corona-Pandemie

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist die aktuelle Regelung bzw. Auslegung/Anwendung im Hinblick auf das Betreiben von Reiterhöfen in Berlin unter den Bedingungen der 10. Änderung zur SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung?

Zu 1.:
Für Reiterhöfe galten unter den verschiedenen Versionen der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung (SARS-CoV-2-EindMaßnV) dieselben Regelungen wie für andere Sportanlagen auch. Soweit darüber hinaus unter Tierwohlgesichtspunkten weitergehende Aktivitäten erforderlich waren, bestand für Reiterhöfe zudem die Möglichkeit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung.

2. Kann wie bei anderen Sportarten wieder unbegrenzt mit Trainern trainiert werden?

Zu 2.:
Mit der am 27.06.2020 in Kraft getretenen SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung wurde die unter der SARS-CoV-2-EindMaßnV bestehende Untersagung des Betriebs auf den Sportanlagen aufgehoben. Der Trainingsbetrieb ist daher grundsätzlich wieder erlaubt, allerdings nur, solange er kontaktfrei und unter Einhaltung der allgemeinen Abstandsregelungen stattfindet. Zudem gelten auch im Sport die allgemeinen Regeln nach den §§ 1 bis 4 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung, also Kontaktreduktion/Mindesabstand, Schutz- und Hygienekonzept, Anwesenheitsdokumentation und Mund-Nasen-Bedeckung. Die dargestellten Anforderungen gelten für den gesamten Sport, also auch für den Pferdesport.

3. Bestehen weiter Zugangsregeln für Reiterinnen und Reiter und wie lauten diese?

Zu 3.:
Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Gibt es zahlenmäßige Beschränkungen für Besuchern von Reiterhöfen und woran orientiert sich die Vorgabe?

Zu 4.:
Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

5. Warum hat der Senat die speziell für Reiterhöfe anzuwendenden Passagen der SARS-CoV-2-EindmaßnV seit Ende April nicht weiterentwickelt, wo doch ganz offensichtlich ist, dass wegen des Charakters des Sports und der Größe der Tiere die Abstandsregel immer um ein Vielfaches übererfüllt werden?

Zu 5.:
Der Reitsport unterlag seit Erlass der SARS-CoV-2-EindMaßnV denselben Regelungen wie die anderen Sportarten auch. Zusätzlich stand für Reiterhöfe von Beginn an die Möglichkeit weitergehender Ausnahmegenehmigungen aus Gründen des Tierwohls zur Verfügung. Weitere „speziell für Reiterhöfe anzuwendende Passagen“ enthielt die SARS-CoV-2-EindMaßnV in keiner ihrer Versionen.

Eine Weiterentwicklung des tierwohlbezogenen Ausnahmetatbestandes war nicht erforderlich, da die sukzessiven Lockerungen der allgemeinen sportbezogenen Vorschriften auch den Reitsport mit abdeckten und die erforderlichen tierwohlbezogenen Ausnahmen über die bestehende Vorschrift angemessen geregelt werden konnten.

6. Warum wird die SARS-CoV-2-EindmaßnV von der zuständigen Senatsverwaltung so ausgelegt, dass je Reitplatz nur 1 Trainer/in nur 1 Person Reitunterricht erteilen darf und weiteren Personen nur dann, wenn sie dem gleichen Hausstand angehören? Hat der Senat eine ungefähre Vorstellung von der Mindestgröße eines Reitplatzes und ist ihm bekannt, dass der/die Reittrainer/in nicht mit auf dem Pferd des/der Unterrichteten sitzt?

Zu 6.:
Die in Frage 6 genannten Vorgaben galten in der Zeit des Lockdowns, als der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur allein, im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts und zusätzlich höchstens mit einer haushaltsfremden Person ohne jede weitere Gruppenbildung gestattet war. Dies galt auch auf Sportanlagen und damit auch auf Reiterhöfen.

7. Warum können die Reiterhöfe nicht den Regelungen des § 5 Abs. 13 (Fitnessstudios und ähnliche Unternehmen, gewerbliche Sportanlagen, sportbezogene gewerbliche Freizeitangebote…) oder § 7 Abs. 2 ff. SARS-CoV-2-EindmaßnV (Übungs- und Lehrbetrieb der Sportorganisationen) unterfallen? Sind die Reiterhöfe angesichts fehlender lobbymäßiger Einflussnahme schlicht vergessen worden?

Zu 7.:
Wie bereits ausgeführt, unterliegen Reiterhöfe grundsätzlich denselben Regelungen wie andere Sportanlagen auch. Seit Einführung des §§ 7 Absatz 2 SARS-CoV-2-EindMaßnV im Rahmen der allgemeinen sukzessiven Lockerungsstrategie galt diese Vorschrift auch für Reiterhöfe. Alle diesbezüglichen Anfragen einzelner Reiterhöfe und Reitschulen wurden durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport entsprechend beantwortet. Zusätzlich erfolgte mit Schreiben des Staatssekretärs vom 15.05.2020 eine entsprechende Information an den Landesverband Pferdesport Berlin-Brandenburg e.V.

8. Warum muss nach § 7 Abs. 9 SARS-CoV-2-EindmaßnV weiterhin für „begründete Einzelfälle“ (!) eine „schriftliche Genehmigung der für Sport zuständigen Senatsverwaltung“ für „den Sportbetrieb mit Tieren, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl zwingend erforderlich ist“ eingeholt werden, wo doch der für Sport zuständigen Senatsverwaltung klar sein sollte, dass Pferde täglich bewegt und mit ihnen gearbeitet werden muss?

Zu 8.:
Nach der Einführung sukzessiver Lockerungen, welche auch für den Pferdesport galten (siehe dazu Frage 7), bestand die Möglichkeit von tierwohlbezogenen Ausnahmegnehmigungen weiterhin für besondere Einzelfälle und Konstellationen zur Verfügung, die über die allgemeine Rechtslage nicht angemessen gelöst werden konnten.

9. Ist der Senat bereit, den Betrieb der Reiterhöfe unverzüglich den jeweiligen Regelungen für z.B. Fitnessstudios, gewerbliche Freizeitangebote oder dem Übungsbetrieb der Sportorganisationen gleichzustellen?

Zu 9.:
Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Berlin, den 03. Juli 2020

In Vertretung

Aleksander Dzembritzki
Senatsverwaltung für Inneres und Sport